

KAMPF GEGEN ANTISEMITISMUS

Positionspapier der
CDU-Fraktion Berlin

15. Mai 2022



KAMPF GEGEN ANTISEMITISMUS

Der Worte sind genug gewechselt – nur konkrete Maßnahmen helfen unseren jüdischen Bürgerinnen und Bürgern!

Seit Jahren steigt die Zahl der antisemitischen Vorfälle in Berlin kontinuierlich an. Im Jahr 2021 hat es nach Angaben der Berliner Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS) 522 derartige Vorfälle gegeben. Auch die Statistik der Staatsanwaltschaft lässt auf ein ständig größer werdendes Problem schließen. Nach den Gräueln des Dritten Reiches müssen Jüdinnen und Juden in Deutschland unbehelligt von jeder Form von Antisemitismus leben können. Das muss unser aller Anspruch sein. Es reicht nicht, dies stets zu betuern, sondern es bedarf konkreter Maßnahmen, die zeitnah umzusetzen sind:

1. Öffentliche Ordnung wieder ins Versammlungsfreiheitsgesetz aufnehmen

Rot-Rot-Grün hat 2021 das Schutzgut der „öffentlichen Ordnung“ aus dem Versammlungsrecht gestrichen. Die „Öffentliche Ordnung“ ist qua Definition des Bundesverfassungsgerichtes die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebietes angesehen wird. Mit anderen Worten ist die „Öffentliche Ordnung“ die Ebene unterhalb eines Eingriffs in die „Öffentliche Sicherheit“, die Polizei eine Handhabung gibt, gegen Störungen vorzugehen. Demonstrationen, die die „Öffentliche Ordnung“ stören, können seitdem erst dann verboten und aufgelöst werden, wenn sie die „Öffentliche Sicherheit“ gefährden. Im Wesentlichen bedeutet dies, dass die Veranstalter Strafgesetze verletzen müssen. Das ist eine riskante Regelungslücke, da nicht alles, was z. B. antisemitisch ist, bereits gegen Strafgesetze verstößt, jedoch

eindeutig die „Öffentliche Ordnung“ stört. Das Existenzrecht und die Sicherheit Israels sind deutsche Staatsräson. Demonstrationen und Versammlungen, die sich gegen Juden und gegen den Staat Israel richten, sind mit einem guten und gedeihlichen Zusammenleben in unserer Stadt unvereinbar. Daher muss der rot-rot-grüne Fehler von 2021 korrigiert und die öffentliche Ordnung als Schutzgut in das Versammlungsfreiheitsgesetz wieder aufgenommen werden.

2. Berichterstattung über antisemitische Hetze uneingeschränkt ermöglichen – Versammlungsfreiheitsgesetz überarbeiten

Die Pressefreiheit ist eine Säule unserer Demokratie. Journalisten an der Berichterstattung über eine Demonstration zu hindern, ist eine eklatante Verletzung dieses grundgesetzlich geschützten Gutes. Es ist völlig unverständlich, warum die Veranstalter der Pro-Palästina-Demonstration vom 23. April 2022 einen Journalisten, der über die antisemitische Hetze zahlreicher Teilnehmer berichten wollte, aus der Demonstration hinausweisen durften. Noch weniger lässt sich nachvollziehen, warum die Veranstalter gar die Hilfe der Berliner Polizei erhielten, die den Journalisten aus der Demonstration herausführten und auch eine Berichterstattung aus dem Randbereich verhinderte. Zwar erlaubt § 7 des Versammlungsfreiheitsgesetzes den Veranstaltern, Personen, welche die Ordnung stören, von der Demonstration auszuschließen. Journalisten, die in unser aller Interesse ihr Grundrecht auf Pressefreiheit wahrnehmen, sind keine Störer und eine Versammlung, die ihrerseits die öffentliche Sicherheit gefährdet, verdient keine Hilfe der Polizei. Vielmehr hätte die Berliner Polizei den Journalisten schützen müssen. Hier wäre eine Abwägung der Grundrechte aus Versammlungsfreiheit sowie der Pressefreiheit erforderlich gewesen. Zunächst ist auszuwerten, ob das Versammlungsfreiheitsgesetz korrekt angewendet wurde. Falls erforderlich, muss dieses von Rot-Rot-Grün handwerklich schlecht gemachte Regelwerk auch an dieser Stelle nachgebessert werden.

3. Unterbindungsgewahrsam bei stadtbekanntem Antisemitismus anwenden

Der Rechtsstaat soll alle Möglichkeiten ausschöpfen, um das Zurschaustellen antisemitischen Hasses und Hetze auf Berliner Straßen zu unterbinden. Dazu gehört einerseits eine Klarstellung, dass antisemitische Beweggründe im Katalog der Strafzumessungsgründe grundsätzlich strafscharfend zu berücksichtigen sind. Berlin sollte mit einer eigenen Bundesratsinitiative dementsprechend bundespolitisches Vorbild sein.

Bei stadtbekanntem Antisemitismus muss der Senat das Instrument des Unterbindungsgewahrsams bei relevanten Anlässen nutzen. Denn die schützenswerte Freiheit des Einzelnen endet in der Unfreiheit Anderer, in der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Der Unterbindungsgewahrsam schützt damit die Allgemeinheit und begründet rechtssicher und nach richterlicher Anordnung eine Person in Gewahrsam zu nehmen, „um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat zu verhindern.“ (§ 30 ASOG (1) Nr. 2.)

Konkret schlagen wir eine gesetzliche Klarstellung des Unterbindungsgewahrsams im „Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (ASOG)“ vor, um stadtbekanntem Antisemitismus als Störer, die bereits in der Vergangenheit mehrfach ihr Versammlungsrecht missbraucht haben, zu erkennen und mindestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in Gewahrsam zu nehmen, um die Begehung von Straftaten im Rahmen einer Versammlung bereits im Vorfeld zu vermeiden.

Mit der Regelung soll der Schluss auf eine drohende Begehung von Straftaten oder erheblichen Ordnungswidrigkeiten gerechtfertigt werden, wenn die betroffene Person bereits in der Vergangenheit mehrfach bei Straftaten oder

Ordnungswidrigkeiten mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit angetroffen wurden und deshalb eine Wiederholung dieser Verhaltensweise überwiegend wahrscheinlich zu erwarten ist.

4. Deutliche Repressionen nach antisemitischen Versammlungen

Es ist durch die Polizei sicher zu stellen, dass Sprachmittler oder Dolmetscher ihre Loyalität ausschließlich auf Seiten des Staates haben. Dazu gehört auch eine nachträgliche Auswertung der Einschätzungen der Dolmetscher nach einschlägigen Versammlungen, auch unter Hinzuziehung externer Experten. Es wäre nicht zu tolerieren, wenn bei Versammlungen, bei denen z.B. in arabischer Sprache Israelhetze verbreitet wird, die Übersetzer der Polizei dies nicht mitteilen.

Bei den zum Teil stadtbekanntem Tätern sind neben strafrechtlichen Folgen auch ausländerrechtliche Sanktionen bis hin zur Ausweisung zu prüfen, wenn keine deutsche Staatsbürgerschaft vorliegt. Antisemitisches Gedankengut gehört nicht nach Deutschland, egal, wer dieses Gedankengut in Deutschland verbreitet.

5. Antisemitismusprävention an Schulen ausweiten

Der Schule als Sozialisationsort kommt eine Schlüsselverantwortung für die Bekämpfung von Antisemitismus zu. Neben offenem und damit klar erkennbarem Antisemitismus zeigen sich in der Schule oft unterschwellige Formen, die sich dann jedoch im weiteren Lebensweg der Schülerinnen und Schüler verfestigen. Schule muss als Institution Antisemitismus früh und im Ursprung erkennen und präventiv sowie aufklärend tätig werden. Um die inhaltliche und methodische Arbeit der Fachkräfte zum Thema Antisemitismus zu stärken und den Umgang mit Widerspruchstoleranz zu erlernen, soll die

Antisemitismusprävention in die Curricula von Lehrern, Erziehern und Pädagogen verbindlich integriert werden. Zu stärken ist insbesondere die Kompetenz der Lehrkräfte. Antisemitismus soll bereits im Frühstadium zu erkennen sein. Deshalb soll an jeder Berliner Schule die Funktion des Antisemitismusbeauftragten etabliert werden, um den Kampf gegen Antisemitismus an den Schulen zu verankern, präventiv und aufklärend zu wirken. So kann auch das nötige Fachwissen sichergestellt werden.

Die politische Bildung und Demokratieerziehung müssen dringend gestärkt werden. Insbesondere muss auch der Nahostkonflikt in den Rahmenlehrplan zumindest in der Oberstufe in allen Jahrgängen aufgenommen und in Diskursen mit externen Experten intensiviert werden.

Bildung ist auch ein wichtiger Baustein, um eine Mauer gegen den Rechtsextremismus und Antisemitismus zu bauen. Die Schülerinnen und Schüler müssen über den historischen Nationalsozialismus und über antisemitische und rassistische Denk- und Verhaltensmuster, die leider bis heute wirkmächtig sind, umfassend aufgeklärt werden. Wir fordern daher seit langem, dass für Schülerinnen und Schüler Besuche von authentischen Gedenkorten, welche an das Unrecht der NS-Diktatur erinnern, verpflichtend in die Lehrpläne aufgenommen werden. Dem muss eine umfangreiche Vorbereitung im Unterricht vorangehen. Des Weiteren ist für eine finanzielle Absicherung der vielfältigen Gedenk- und Erinnerungsarbeit zu sorgen.

6. Differenzierte Erfassung antisemitischer Straftaten

Der Kampf gegen Antisemitismus kann nur gelingen, wenn individuelle Hintergründe und zugrundeliegende Ideologien konsequent aufgearbeitet werden. Eine differenzierte Datenlage ist eine wichtige Grundlage für eine

erfolgreiche Präventionsarbeit und den Schutz jüdischen Lebens. Juden- und israelfeindliche Denkmuster können am besten überwunden werden, wenn Gegenmaßnahmen passgenau ausgestaltet werden. Antisemitisches Othering, antijudaistischer Antisemitismus, moderner Antisemitismus, Post-Schoa-Antisemitismus und Israelbezogener Antisemitismus dürfen nicht über einen Kamm geschoren werden. Die Differenzierung verschiedener Erscheinungsformen der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Berlin muss daher auch bei der Erfassung von Straftaten bei Polizei und Staatsanwaltschaft angewandt werden.

7. BDS konsequent ausschließen – keine öffentlichen Zuwendungen ohne Demokratieklausele

Es kann unter keinen Umständen hingenommen werden, dass mit staatlichen Mitteln Projekte gefördert werden oder diese die öffentliche Infrastruktur nutzen können, wenn verfassungsimmanente Prinzipien in Frage gestellt oder gar gänzlich negiert werden. Die Vergabe von staatlichen Zuwendungen ist neben dem Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie der Erklärung der/des Geförderten, eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu leisten auch von der Anerkennung des Existenzrechts Israels abhängig zu machen. Träger, die dieses Bekenntnis nicht für sich und ihre Kooperationspartner abgeben können, haben keinen Anspruch auf staatliche Förderung. Dies gilt in besonderem Maße für eine Kooperation oder Zusammenarbeit mit der BDS-Kampagne.

Es muss sichergestellt sein, dass steuerliche Mittel nicht an solche Personen vergeben werden, die diese aus dem Grundgesetz hergeleiteten Prinzipien negieren oder unter dem Deckmantel staatlicher Förderung hetzen. Daher muss auch sichergestellt werden, dass die Nutzung öffentlicher Einrichtungen nur von solchen Personen oder Organisationen erfolgt, die sich zu diesen Prinzipien

bekennen. Im Rahmen der demokratischen Grundordnung und unter Achtung der Grundrechte muss in Berlin zwar weiterhin die Möglichkeit bestehen, gegensätzliche Positionen darzustellen und auszutauschen, aber in dieser Offenheit und Vielfalt haben weder verfassungsfeindliche noch antisemitische oder andere fremdenfeindliche Positionen einen Platz. Für derartiges Gedankengut darf es in Berlin keinerlei staatliche Förderung geben. Vielmehr muss der Senat in solchen Fällen eingreifen und sich für Völkerverständigung, Dialog und kulturellen Austausch einsetzen. Dies ist der einzige Weg, mit derartigen Konflikten umzugehen. Dabei handelt es sich auch keinesfalls um eine Vorverurteilung, sondern vielmehr um ein Selbstverständnis, dass staatliche Förderung ein Bekenntnis zu den Grundwerten unseres Staates voraussetzt.

8. Verbote von Zusammenschlüssen gegen die Staatsräson

Das Existenzrecht und die Sicherheit Israels ist unverrückbarer Bestandteil deutscher Staatsräson. Daraus resultiert auch das konsequente Vorgehen gegen alle Gruppierungen, die dieses Existenzrecht und diese Sicherheit negieren. Gegen die organisatorischen Netzwerke muss mit der vollen Härte des Rechtsstaates vorgegangen werden – wenn möglich müssen diese mit einem (Betätigungs-)Verbot belegt werden. Dazu können unterschiedliche Vorfeldorganisationen wie beispielsweise die Volksfront zur Befreiung Palästinas (PFLP) oder die Hamas zählen. Der Senat wird aufgefordert, auf dem Weg einer Bundesratsinitiative ein bundesweites Verbot solcher Organisationen und ein damit einhergehendes Verbot der Nutzung von deren Erkennungssymbolen prüfen zu lassen. Uns ist bewusst, dass ein Verbot der BDS-Bewegung (Boycot, Divestment, Sanctions) in Deutschland herausfordernd sein kann aufgrund des Fehlens einer offiziellen Struktur. Inhaltlich wäre ein BDS-Verbot sinnvoll, daher soll auch dies im Rahmen einer Bundesratsinitiative bundesweit geprüft werden. Bis dahin sollte - wenn juristisch möglich - ein

Verbot von Veranstaltungen und Demonstrationen in Erwägung gezogen werden.

9. Institutionalisierte Zuwendungen durch das Land Berlin statt zwei-Jahres-Projektförderungen

Der Kampf gegen Diskriminierung und Antisemitismus ist die Aufgabe des Staates, der Gesellschaft und aller Bürger, die unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung unterstützen. Aus dem Herzen der Gesellschaft leisten gerade freie Träger mit ihren Initiativen, Projekten und Maßnahmen zur Antisemitismusprävention eine unschätzbare wertvolle und herausragende Arbeit. Die wichtige niedrighschwellige Arbeit der freien Träger als Ansprechpartner, Berater, Vermittler oder Informationskanäle zur Aufklärung und zur Bekämpfung des Antisemitismus ist im Interesse der Stadt Berlin dauerhaft zu sichern. Gerade Berlin, dessen einst blühendes und reiches jüdisches Leben im letzten Jahrhundert zerstört wurde, steht in der Verantwortung für einen gesellschaftsweiten Kampf gegen den Antisemitismus. Daher ist es zwingend erforderlich, dass die Finanzierung der freien Träger, die sich der Bekämpfung des Antisemitismus widmen, auch künftig dauerhaft gesichert ist.

Die CDU-Fraktion bekennt sich ausdrücklich zu dem politischen Ziel, die Arbeit der freien Träger gegen den Antisemitismus fortzusetzen sowie langfristig und zuverlässig abzusichern. Die Finanzierung der freien Träger bei der Antisemitismusbekämpfung muss über den Zeitraum eines Doppelhaushaltes hinaus verstetigt werden. Vorstellbar wäre es beispielsweise zukünftig, den Landesbeauftragten gegen Antisemitismus langfristig mit einem Budget auszustatten, aus dem die freien Träger zuverlässig finanziert werden.

10. Berlin und Jerusalem sind Freunde und Partner

Die deutsch-israelische Freundschaft über die tiefen Gräben unserer Geschichte hinweg ist ein Geschenk. Das gilt in noch einmal gesteigerter Form für Berlin als die Stadt, in der der industriell betriebene Massenmord an den europäischen Juden geplant und beschlossen wurde. Es ist wunderbar, dass 77 Jahre nach der Nazi-Barbarei jüdisches Leben wieder zum selbstverständlichen Lebensalltag in Berlin gehört. Jüdinnen und Juden bereichern unsere Stadt wieder mit ihrer vielfältigen Kultur, mit ihren Talenten und ihrem Engagement für das Gemeinwesen.

Eine Städtepartnerschaft mit Jerusalem wäre ein starkes Zeichen, bringt Menschen mit Menschen zusammen. Berlin und Jerusalem sind durch die Geschichte untrennbar miteinander verbunden. Es gibt weitere Gemeinsamkeiten: Beide Städte sind heute die politischen Zentren gefestigter demokratischer Staaten. Beide Städte sind multikulturell geprägt, haben einen bedeutenden Dienstleistungs- und Tourismussektor und müssen mit der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus umgehen.

Wir möchten ein besonderes Band knüpfen zwischen Berlin und Jerusalem. Eine Städtepartnerschaft hätte eine starke Symbolkraft. Eine Partnerschaft baut Brücken – zwischen den Städten, zwischen den Menschen, zwischen Vergangenheit und Zukunft. Es ist höchste Zeit, den kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Austausch zwischen Berlin und Jerusalem besser zu fördern. Ein wichtiger Bestandteil der Partnerschaft könnte ein Jugendaustauschprogramm sein. Die Zeitzeugengeneration des Holocaust wird immer älter. Umso wichtiger ist es, unter jungen Menschen neue Freundschaften zwischen Israelis und Deutschen zu ermöglichen – über die Distanz und über sämtliche Grenzen hinweg.